

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1, Punkt 1.3 Gewinne und Zuwendungen Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>	<p>§ 1 Punkt 1.3 Gewinne und Zuwendungen Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>
<p>§ 13 Anfall des Vermögens Wird der Verband aufgelöst, dann fällt sein zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenes Vermögen auf zehn (10) Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Deutschen Sportbund e.V.</p>	<p>§ 13 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf zehn (10) Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Deutschen Olympische Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.</p>

Jahreshauptversammlung des DFBV e.V. am 24. März 2017 in Aschaffenburg

Antrag zur Satzungsänderung

Der Vorstand des DFBV e.V. beantragt:

Die Satzung wird unter Punkt § 1, Punkt 1.3, wie folgt geändert:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Satzung wird unter § 13 wie folgt geändert:

§ 13 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf zehn (10) Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Deutschen Olympische Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Begründung:

Auf Anforderung des Finanzamtes Bergheim die Satzung des DFBV e.V. unter § 1, Punkt 1.3, sowie § 13 der Mustersatzung der Finanzverwaltung anzupassen und wie vorgeschlagen zu ändern. Die Änderungen sind über den beauftragten Steuerberater mit dem Finanzamt Bergheim abgestimmt und von dem Finanzamt genehmigt.

In der Anlage ist eine Synopse der abzuändernden Paragraphen beigefügt.